

Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten

17. April 2025

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. vertritt die Interessen der rund 10.500 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Handwerksunternehmen sind dabei wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe. Sie versorgen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort nicht nur mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Sie verschaffen zudem rund 133.000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz. Das Fleischerhandwerk zeichnet sich insbesondere durch die große Vielfalt des Sortiments und die zahlreichen individuellen und regionalen Spezialitäten aus. Zur handwerklichen Herstellung der Lebensmittel werden in vielen Unternehmen Tiere selbst geschlachtet. In nahezu jedem Unternehmen wird zudem zur traditionellen Herstellung eine Räucheranlage betrieben.

Mit dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten sollen insbesondere die in der EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) enthaltenen Ziele zur Vermeidung und Verringerung von Emissionen aus Industrie und Tierhaltung sowie von Schadstoffen zum Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt umgesetzt werden. Der Entwurf führt hierzu aus, dass es sich hierbei lediglich um redaktionelle Änderungen handele, durch die kein neuer Erfüllungsaufwand entstünde.

In Art. 8 (Siebzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 7 „Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“ nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – BTA Luft HG 7) des Entwurfs wird zu Nummer 5.4.7.2d jedoch ausgeführt, dass beim Betrieb von Anlagen zum Räuchern von Nahrungs- und Futtermitteln neben den Anforderungen der Nummer 5.3.2 beim Räuchern von Fleischwaren mindestens jährliche Messungen der Emissionen an organischen Stoffen sowie beim Einsatz einer thermischen/katalytischen Nachverbrennungseinrichtung zusätzlich wiederkehrende Messungen für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid gefordert werden sollen.

Ausdrücklich begrüßt das Fleischerhandwerk den verfolgten Zweck, schädliche Emissionen zu verringern und zu vermeiden. Allerdings könnten durch die konkreten Vorgaben des Entwurfs unverhältnismäßige Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen des Fleischerhandwerks entstehen.

Der Entwurf liefert keine überzeugende Begründung, weshalb mindestens jährlichen Messungen bei Räucheranlagen erforderlich sein sollen. Aus der Praxis sind dem DFV keine Anhaltspunkte bekannt, mit der eine flächendeckende Messung sämtlicher Anlagen begründet werden könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Messungen unabhängig von der Größe der Anlage gefordert werden sollen. Dies lässt sich zumindest daraus ableiten, dass an anderer Stelle Messungen nur bei solchen Anlagen erfolgen sollen, die in der Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einem „E“ gekennzeichnet sind, bei Räucheranlagen jedoch nicht.

Überdies würden entsprechende Messungen auch zu einem spürbaren personellen und finanziellen Aufwand in den Unternehmen führen. Dadurch, dass nahezu in jedem fleischerhandwerklich arbeitenden Unternehmen eine Räucheranlage betrieben wird, dürfte in der Gesamtheit ein relevanter Erfüllungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft entstehen.

Vor dem Hintergrund der bereits heute schon hohen Anforderungen zur Errichtung und zum Betrieb von Räucheranlagen braucht es einen ausdrücklichen Bestandsschutz für bestehende Anlagen, mindestens jedoch praxisgerechte Übergangsregelungen sowie wirtschaftlich und zeitlich vertretbare Umsetzungsvorgaben. Diese könnten beispielsweise auch in Form von Ausnahmen kleinerer Anlagen und die Verlängerung von Mess- und Prüfintervallen aufgenommen werden.